

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 302b in Wuppertal Uellendahl-Katernberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2024, Seite 444), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 04.07.2023 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird die bestehende Veränderungssperre verlängert.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Uellendahler Straße 302b in Wuppertal Uellendahl-Katernberg betroffen:

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 24

Flurstück: 200

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werde,

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

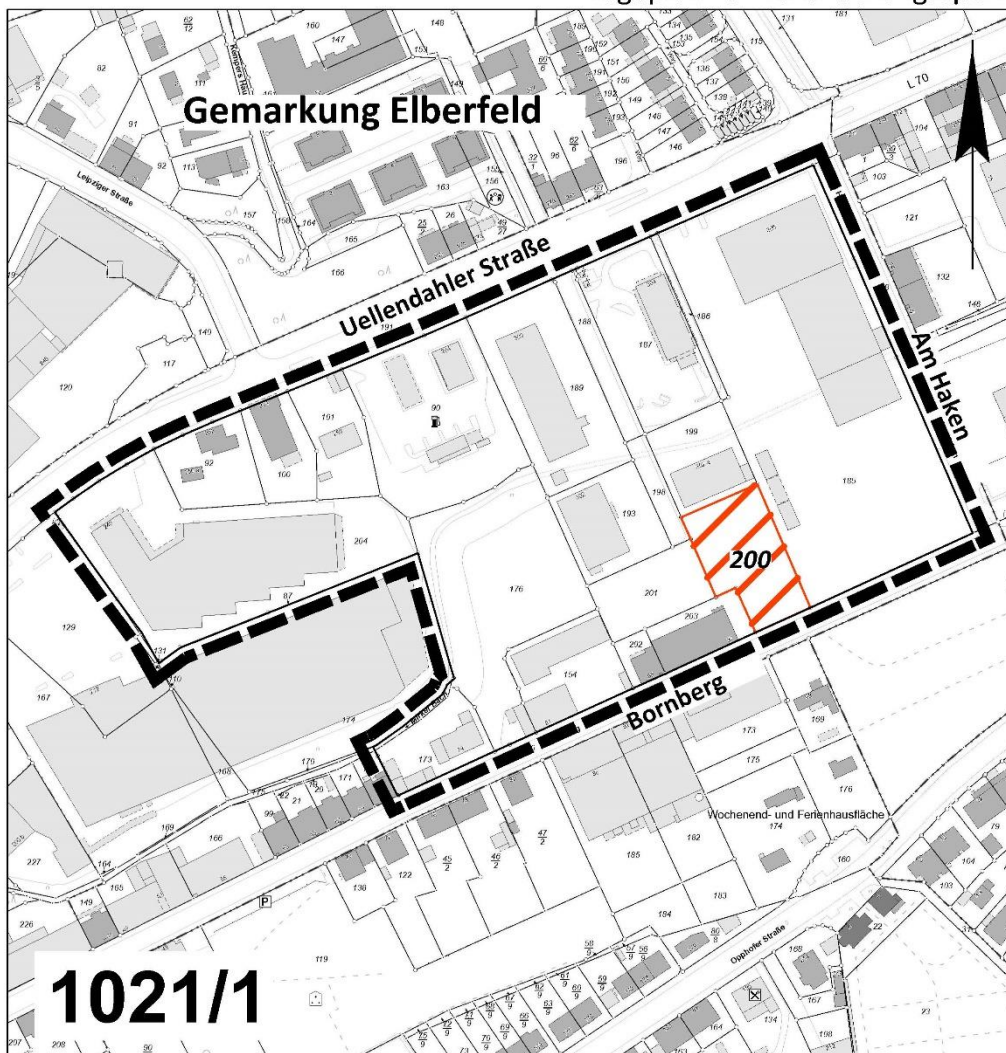
§ 4

(1) Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr.



Lageplan zur Veränderungssperre


Bebauungsplan 1021/1 - Uellendahl Str. / Am Haken -

Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahl Straße 302b in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 24, Flurstück 200



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1021/1